



Vorlage Nr. 2015/050

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungsdatum
Umweltausschuss	öffentlich	23.06.2015

Beratungsgegenstand:

Geplante Ausweisung des FFH-Gebietes "Mittleres Gerdautal" als Landschaftsschutzgebiet - Vorstellung des Verordnungsentwurfes

Sachverhalt:

A. Einleitung

Nach aktueller Rechtsprechung sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die EG-FFH-Gebiete hoheitlich zu sichern. Dies kann beispielsweise durch Landschafts- oder Naturschutzgebiete aber auch durch Gesetz erfolgen. Das Sicherungskonzept des Landkreises Uelzen aus 2008 sieht vor, dass das „Mittlere Gerdautal“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden soll.

Am 05.11.2013 wurde dem Umweltausschuss mitgeteilt, dass im Januar 2014 mit den Vorarbeiten zum Schutzgebietsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Gerdautal“ begonnen werden könne.

B. Informationsveranstaltung und begleitender Arbeitskreis

Am 16.12.2013 fand ein erstes Orientierungsgespräch mit den Gemeinden und den Bürgermeistern statt. Anschließend folgte eine Informationsveranstaltung für Betroffene und Interessierte am 17.02.2014 in Gerdau.

Zur Entwicklung eines Verordnungsentwurfes ist ein Arbeitskreis gebildet worden. Mitgearbeitet haben zwei Vertreter der Landwirtschaft, fünf Vertreter der Naturschutzverbände (zwei

Teilnehmer vom NABU sowie jeweils ein Teilnehmer vom BUND, von der Jägerschaft Uelzen und vom ASV Gerdautal), ein Vertreter der Fischereigenossenschaft Gerdau, der Kreisnaturausschussbeauftragte, außerdem je ein Vertreter des BVNON, des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der Gemeinde Gerdau, der Stadt Uelzen, des Forstamtes Uelzen der Landwirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Uelzen), ein Vertreter des Tourismusvereins Suderburger Land e. V. sowie zwei Vertreter aus dem Rat der Gemeinde Gerdau.

Es fanden sieben Arbeitskreistreffen (31.03.14, 13.05.14, 11.06.14, 16.07.14, 15.09.14, 23.02.15 und 11.05.15) statt. Als Ergebnis wurden der vorliegende Verordnungsentwurf (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) erarbeitet. Die Protokolle der Arbeitskreistreffen, die Karten zu dem Schutzgebiet und der Verordnungsentwurf sind unter www.uelzen.de → Bürger → Gesundheit & Umwelt → Natura 2000-Gebiete → Sicherung des FFH Gebietes „Mittleres Gerdautal“ im Internet eingestellt und werden ständig aktualisiert. Als nächstes soll der Entwurf in einer weiteren Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt werden und anschließend das Anhörungsverfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt den Verordnungsentwurf und das geplante Vorgehen zustimmend zur Kenntnis.

gez. Dr. Blume

Stand 04.06.2015**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Gerdautal“ des Landkreises Uelzen vom xx.xx.xx**

Aufgrund der §§ 26 und 32 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Gerdautal“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in der Gemeinde Gerdau, der Gemeinde Schwienau und der Stadt Uelzen. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:xxxxx und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlagen). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der dargestellten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gerdau, der Samtgemeinde Suderburg, der Gemeinde Schwienau, der Samtgemeinde Ebstorf-Bevensen, der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(3) Das Gebiet ist als „Mittleres Gerdautal“ Teil des FFH-Gebietes Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331).

(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 238,05 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Hohe Heide und Uelzener Becken. Das Gebiet ist durch die von West (ab Mühle Verhorn) nach Ost (bis zur Bahnlinie Hannover/Uelzen) verlaufende, mäßig ausgebaute Gerdau geprägt. Weite Teile der Gerdauiederung sind durch Grünlandnutzung gekennzeichnet, wobei intensive Grünlandbewirtschaftung deutlich überwiegt. Charakteristisch sind weiterhin in der Niederung und an den Hangkanten Erlen-Eschen-Wälder, Erlenbruchwälder, Erlen-Sumpfwald sowie Weiden-Auwald. Vielfach im Übergang zu den Feuchtwäldern, teils auch in Reinbeständen, stocken an den Niederungskanten mesophile Laubwälder. Gebietsprägend sind auch einige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des "Mittleren Gerdautales" als Lebensstätte schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart und herausragender Schönheit. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere des naturnahen Gewässerlaufs der Gerdau, in der Niederung und ihren Hangkanten die Erhaltung und Förderung des Extensivgrün-

landes, der Feucht- und Bruchwälder mit ihren Übergängen zu mesophilen Laubwäldern sowie der naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässer.

(3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung

- a) der Gerdau als naturnahen Gewässerlauf,
- b) von naturnahen Laubwäldern, insbesondere von Erlen-Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Eichenmischwäldern, bodensauren und mesophilen Buchenwäldern sowie Weidenauwäldern,
- c) von artenreichem Grünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie mesophilem Grünland,
- d) sonstiger naturnaher Lebensräume wie naturnaher, nährstoffreicher Stillgewässer, Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren,
- e) der ökologisch durchgängigen naturnahen Fließgewässer als Lebensraum insbesondere von Fluss-, Meer- und Bachneunauge, Groppe, Flussperl- und Bachmuschel, Grüner Keiljungfer, Fischotter und zahlreichen Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

2. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung

- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten:

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps, der im Bearbeitungsgebiet mit Abstand den größten Flächenanteil aller Lebensraumtypen einnimmt, als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie), jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten:

- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung und Entwicklung des in der Gerdauniederung insbesondere bei Gerdau vorkommenden Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit klarem nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichtern und Feuchtgebüschen zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzen-

arten einen günstigen Lebensraum. Die Stillgewässer dieses Lebensraumtyps stellen darüber hinaus wichtige Teillebensräume für den Fischotter dar.

bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau als Teil des Ilmenausystems als durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedi-mentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierendem Verlauf. Darüber hinaus sind Prallhänge mit Abbruchkanten sowie ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbare Bestandteile dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beid-seits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im ge-samten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere Fischotter und die vielfältige Fischfauna gehören. Von beson-derer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraum-typischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder ohne dominierende Anteile von Nitrophyten und Neophyten. Die feuchten Hochstaudenflu-ren stehen insbesondere mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Auenwäldern in enger räumlich funktionaler Vernetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor.

dd) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig ge-düngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an cha-rakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben.

ee) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Boden-struktur. In den Beständen sind alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwick-lungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu fin-den. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht je nach Ausprägung aus standort-gerechten, autochthonen Arten mit verschiedenen hohen Anteilen von Stiel-Eiche und Hain-buche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Win-ter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Höh-lenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, lie-

gendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

c) der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)

aa) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Keiljungfer in der Gerdauniederung als Teil des Ilmenau-Fließgewässersystems. Die Niederung ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Die Ufer der Gerdau sind teilweise durch Bäume beschattet, der Wasserkörper überwiegend besonnt.

bb) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Flussperlmuschel in der Gerdau als einem naturnahen, sommerkühlen Fließgewässer mit stabiler steinig-kiesiger, gut durchströmter und ungestörter Gewässersohle als unverzichtbarem Lebensraum der Jungmuscheln. Sedimentfrachten treten nur in einem sehr geringen Umfang auf und die für die Reproduktion der Flussperlmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

cc) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Fließgewässern mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Vielfältige Sedimentstrukturen prägen das naturnahe, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer. Flache Fließgewässerareale mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund mit mittelstarker Strömung und besonderer Lage bieten den Flussneunaugen ideale

Bedingungen zum Ablaichen; stabile, feinsandige Sedimentbänke stellen unverzichtbare Larvalhabitate dar.

dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

ee) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe durch die Sicherung und Entwicklung der Gerdau als Teil des Ilmenausystems als naturnahes, Gehölz bestandenes und lebhaft strömendes, sauberes und durchgängiges Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). Starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge werden unterbunden, der Unterhaltungsbedarf ist auf ein Minimum reduziert.

ff) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaniederung mit Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt. Bei Querungen der Fließgewässer von Straßen, Wegen oder andere Bauwerken ist durch Bermen, weiten Lichtraumprofilen oder Umflutern ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes sowie durch freiwillig akzeptierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind (gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere Folgendes untersagt, sofern nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung beziehungsweise Maßnahme gemäß § 5 freigestellt ist:

1. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Ent-

- wässerung der Flächen durch das zusätzliche Anlegen von Drainagen, Gräben und Gräben,
2. neue Uferverbauungen jeglicher Art zu erstellen,
 3. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweidern, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
 4. Wasserläufe, Teiche oder sonstigen Kleingewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 5. die Gerdau oberhalb von Groß-Süstedt mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
 6. die Gerdau mit Wasserfahrzeugen zu befahren, die motorbetrieben oder länger als 6 m oder breiter als 1 m sind,
 7. die Gerdau während der Nachtzeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu befahren,
 8. außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art anzulanden,
 9. Verrohrungen von Gewässern, Fließgewässerabschnitten und Gräben vorzunehmen,
 10. Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und gem. § 30 BNatSchG geschütztes Grünland sowie gem. § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu beeinträchtigen,
 11. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 12. die Erneuerung der Dauergrünlandflächen durch Pflügen durchzuführen,
 13. naturnahe Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder sowie Bruchwälder in andere Waldtypen umzubauen,
 14. mit Gehölzen, die im Naturraum gebietsfremd sind, Erstaufforstungen vorzunehmen,
 15. die vorhandenen Waldbestände in ihren Funktionen und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen,
 16. Kahlschläge von mehr als 0,5 ha vorzunehmen,
 17. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie gem. § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 18. bauliche Anlagen zu errichten,
 19. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmittel aller Art aufzubringen,
 20. auf Grünlandflächen Klärschlamm aufzubringen,
 21. Feuer zu entzünden,
 22. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 23. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
 24. Hecken, Gebüsche, Alleen, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewässersäume oder Obstwiesen erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 25. gebietsfremde Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
 26. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen, es sei denn, dass sie zur ordnungsgemäßen Jagdausübung eingesetzt werden,
 27. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 28. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- oder Grünlandflächen dienen,
 29. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 30. Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen neu anzulegen und

31. in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. Sohl- und Querbauwerke in den Gewässern zu errichten,
2. Pflanzenschutzmitteln bei großflächiger Gefährdung der Waldbestände einzusetzen,
3. Wasserläufe, Teiche oder sonstigen Kleingewässer neu anzulegen oder zu verändern,
4. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) durchzuführen,
5. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen oder auszubauen,
6. in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichen sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen und
7. das Entfernen von Strukturen nach § 3 Nr. 24 im Einzelfall, soweit ein adäquater Ersatz dieser Strukturen im Landschaftsschutzgebiet gewährleistet ist.

(2) Die Naturschutzbehörde prüft auf Antrag die Verträglichkeit der in Abs. 1 genannten Handlungen und Maßnahmen am Maßstab des in § 2 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern die geplante Handlung oder Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 5 Freistellungen

Folgende Handlungen und Maßnahmen sind vom Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Erlaubnis:

1. die ordnungsgemäße, rechtmäßige Ausübung der Fischerei; bei der Reusenfischerei sind Otterschutzgitter zu verwenden,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG beachtet werden, ausgenommen die Handlungen und Nutzungen gemäß § 3 und gemäß § 4 Abs. 1,
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG bzw. die Grundsätze gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) eingehalten werden, ausgenommen die Handlungen und Nutzungen gemäß § 3 und gemäß § 4 Abs. 1,
5. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter dauerhafter Erhaltung von drei Habitatbäumen und zwei totholzreichen Altbäumen je Hektar oder zwei liegenden bzw. stehenden Stämmen starken Totholzes je Hektar im Bereich von Flächen der Lebensraumtypen 91E0*, 9110, 9130, 9180 und 9190,
6. Kahlschläge von mehr als 0,5 ha bei Kalamitätsfällen und beim Waldumbau von naturfernen Forsten zu naturnahen Wäldern, insbesondere zu den FFH-Lebensraumtypen,
7. kurzfristig erforderliche Einsätze von Pflanzenschutzmitteln bei der Nadelholzernte,
8. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen,
9. die Anlage von
 - Wildschutzzäunen und -gattern,
 - Weideunterständen,

- ortsüblichen Einfriedungen in der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - jagdlichen Einrichtungen für die Ausübung der Jagd sowie
 - Bienenständen und Bienenkästen für die Ausübung der Imkerei, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen,
10. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Pflegeschnittes bei Hecken innerhalb des gemäß § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes vom 1. Oktober bis 28./29. Februar,
 11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Gärten im bisherigen Umfang,
 13. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken,
 14. die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen,
 15. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit-, Rad- und Zufahrtswege einschließlich Brücken in der bisherigen Breite,
 16. die bisherigen rechtmäßigen Nutzungen sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
 17. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und des § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen sollen in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 6 gewährt oder eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG.

§ 9 Außerkrafttreten von Rechtsverordnungen

Die Verordnungen zum Schutze der Landschaftsteile des „Unteren Gerdautales“ vom 24. Juli 1973 ([Quelle Amtsblatt??](#)) sowie die Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile des „Oberen Gerdautales“ vom 21.04.1975 ([Quelle Amtsblatt??](#)) werden im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Uelzen, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Uelzen, den xx.xx.xxxx

Landkreis Uelzen
- als Untere Naturschutzbehörde –

Der Landrat

ENTWURF

Anhang

Erläuterungen

§ 3 Nr. 3: Mit diesen Bereichen sind Hochstaudenfluren, Röhrichte und Wasserpflanzengesellschaften gemeint, die nicht genutzt werden.

§ 3 Nr. 11: Dauergrünland umfasst Flächen, die durch Einsaat oder durch Selbstaussaat zum Anbau von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt oder mindestens 5 Jahre nicht als Acker genutzt werden.

§ 3 Nr. 14 und 25: Gebietsfremd ist eine wild lebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG).

§ 3 Nr. 23: Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen, z. B. Kulturheidelbeeren.

§ 4 Nr. 5: Der eventuelle Ausbau oder die Neuanlage von Straßen und Wegen soll mit gebietsverträglichem Material erfolgen. Es dürfen daher keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden.

§ 5 Nr. 10.: Die Hecken sollten in der Regel in Abschnitten von 20 bis 30 Metern „auf den Stock gesetzt“ werden. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden.

Baum und Gehölzpflegemaßnahmen sind so auszuführen, dass sie den Fortbestand und der Entwicklung der Entwicklung der Gehölze dienen und ihre ökologische Funktion dauerhaft gesichert ist.

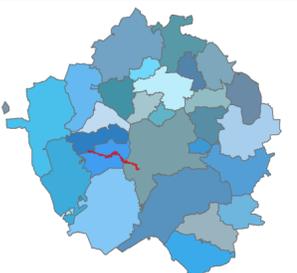
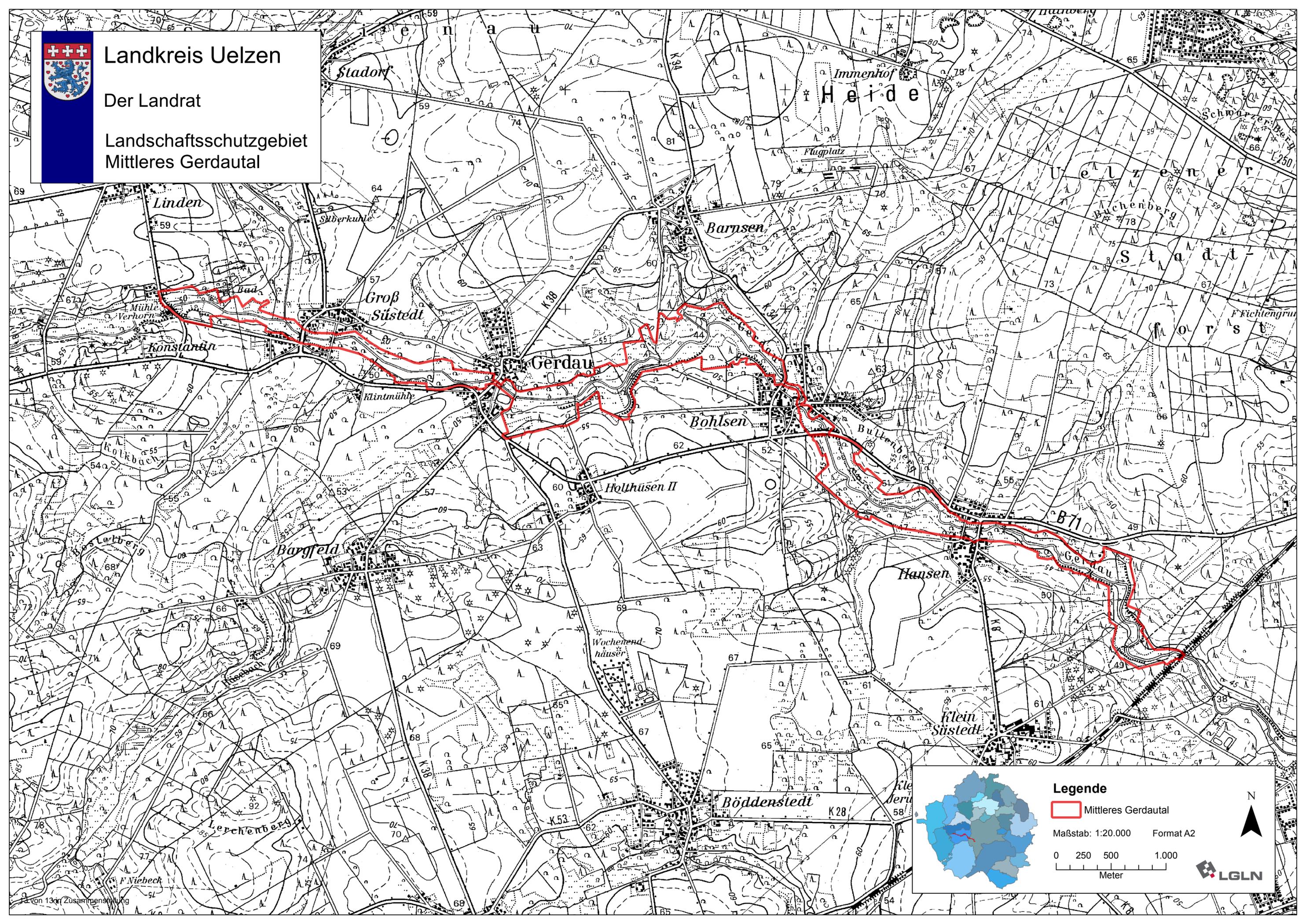
Die Durchführung der oben genannten Maßnahmen muss innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes erfolgen.



Landkreis Uelzen

Der Landrat

Landschaftsschutzgebiet
Mittleres Gerdautal



Legende

 Mittleres Gerdautal

Maßstab: 1:20.000 Format A2

0 250 500 1.000

Meter



